Bundesrat Drucksache **319/94**

15.04.94

R - Fz

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Annahmeberufung in Zivilsachen

A. Zielsetzung

Die angespannte Haushaltslage in den Ländern macht es erforderlich, alle Möglichkeiten zur Entlastung der Justiz und zur Vereinfachung der Verfahren auszuschöpfen, die ohne Gefährdung des angemessenen Rechtsschutzes verwirklicht werden können, damit mit dem vorhandenen - und möglicherweise zu verringernden - Personalbestand trotz steigenden Arbeitsanfalls der Justizgewährungsanspruch in vertretbarer Zeit erfüllt werden kann. Ein geeigneter Ansatzpunkt für eine Entlastung der Justiz besteht im Rechtsmittelrecht.

B. Lösung

Änderung der Zivilprozeßordnung dahin, daß in Zivilsachen die Annahmeberufung eingeführt wird, damit das Berufungsgericht aussichtslose Berufungen in einem vereinfachten Verfahren ablehnen kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Verringerung des Personalaufwandes für die Gerichte der Länder, die allerdings nicht quantifizierbar ist.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **319/94**

15.04.94

R - Fz

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Annahmeberufung in Zivilsachen

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG Hamburg, den 12. April 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung
der Annahmeberufung in Zivilsachen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Annahmeberufung in Zivilsachen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 519b wird folgender § 519c eingefügt:

"§ 519 c

(1) Bis zur Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Anordnung einer Beweisaufnahme kann das Berufungsgericht die Annahme der Berufung durch Beschluß ablehnen, wenn die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Die Entscheidung kann nur einstimmig ergehen."

2. § 520 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wird die Berufung weder durch Beschluß als unzulässig verworfen noch ihre Annahme abgelehnt, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekanntzumachen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Schon seit geraumer Zeit sehen sich die Länder mit dem Problem konfrontiert, daß sie die ständig zunehmende Arbeitsbelastung der Gerichte nicht durch zusätzliche Stellen auffangen können. Die Haushaltslage hat es - von Ausnahmefällen abgesehen - verhindert, neue Stellen für die Justiz zu schaffen. Inzwischen ist die Haushaltslage in allen Ländern in einem derartigen Maße angespannt, daß eine Stellenvermehrung ausgeschlossen ist. Die Länder sind stattdessen gezwungen, den Stellenbestand abzubauen. Diese Forderung macht auch vor der Justiz nicht halt.

Diese Lage macht es erforderlich, alle Möglichkeiten zur Entlastung der Justiz und zur Vereinfachung der Verfahren auszuschöpfen, die ohne Gefährdung des angemessenen Rechtsschutzes verwirklicht werden können. Der Gesetzgeber hat zwar in den vergangenen Jahren eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und zu einer Entlastung der Gerichte beigetragen haben. Als letztes ist hier das vom Bundesrat initiierte Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) zu nennen, das allerdings nicht unerheblich hinter den Vorstellungen des Bundesrates zurückgeblieben ist. Vor allem aber ist von Bedeutung, daß jener Entwurf des Bundesrates das Ziel verfolgte, dazu beizutragen, den Aufbau einer funktionierenden rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern zu sichern. Die heute bestehende Haushaltslage zwingt die Länder dazu, weitere Entlastungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten zu erschließen, um mit dem vorhandenen - und möglicherweise zu verringernden - Personalbestand trotz steigenden Arbeitsanfalls den Justizgewährungsanspruch in angemessener Zeit zu erfüllen.

2. Der Vorschlag des Entwurfs

Ein geeigneter Ansatzpunkt für eine Entlastung der Justiz besteht im Rechtsmittelrecht. In Zivilsachen wird ein großer Teil der Arbeitskraft der Berufungsgerichte durch die Bearbeitung solcher Berufungen gebunden, die keine Aussicht auf Erfolg haben und zum Beispiel nur aus Gründen des Zeitgewinns eingelegt worden sind. Auch in diesen Fällen muß das Berufungsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil über die Berufung entscheiden.

Die Berufungsinstanz könnte wirksam entlastet werden, wenn das Berufungsgericht die Möglichkeit erhielte, die Annahme einer Berufung, die keine Aussicht auf Erfolg hat, in einem vereinfachten Verfahren abzulehnen. Auf diese Weise könnten alle Rechtsmittel, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet sind, rasch und ohne besonderen Aufwand erledigt werden.

Das Berufungsgericht soll deshalb die Befugnis erhalten, bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung oder der Anordnung einer Beweisaufnahme die Annahme der Berufung durch Beschluß abzulehnen, wenn es die Berufung für aussichtslos hält. Dabei ist es unerheblich, ob das Berufungsgericht die Gründe des angefochtenen Urteils billigt oder aus anderen Gründen zu dem selben Ergebnis gelangt. Die zeitliche Eingrenzung soll gewährleisten, daß nur Berufungen, die von Anfang an aussichtslos sind, vorab ausgeschieden werden.

Diese Möglichkeit soll allerdings dann nicht bestehen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Dies ist erforderlich, um eine höchstrichterliche Entscheidung auch in solchen Sachen zu ermöglichen, in denen das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil für zutreffend ansieht, die Sache aber von besonderer Bedeutung ist.

Durch die Einführung der Annahmeberufung wird der Rechtsschutz nicht beeinträchtigt, da wie bisher Berufung eingelegt werden kann, wenn die Berufungssumme überschritten ist. Auch bleibt sichergestellt, daß das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung auf ihre Richtigkeit überprüft und damit die Gerechtigkeit im Einzelfall gewahrt wird. Dem

Berufungsgericht wird es lediglich ermöglicht, von vornherein aussichtslose Berufungen ohne den mit einer mündlichen Verhandlung verbundenen Verfahrensaufwand abzulehnen.

Die Annahmeberufung würde die mit der Einführung einer Zulassungsberufung, wie sie der Bundesrat in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (BR-Drucksache 314/91) vorgeschlagen, der Bundestag aber nicht übernommen hatte, verbundenen Nachteile vermeiden. Bei der Zulassungsberufung würde dem erstinstanzlichen Gericht mit der Zulassung der Berufung eine zusätzliche Aufgabe übertragen, die es zwingt, sich mit den Zulassungsgründen auseinanderzusetzen. Dies würde insbesondere für den Amtsrichter, der für die große Mehrzahl aller Verfahren in erster Instanz zuständig ist, eine erhebliche Mehrbelastung darstellen. Hinzukommt, daß sich der Amtsrichter im Tagesgeschäft nicht immer dessen bewußt werden kann, daß er mit seinem Urteil von einer obergerichtlichen Entscheidung abweicht. Dies müßte er jedoch in jedem Falle prüfen und bei Verneinung begründen. Eine solche Mehrbelastung der ersten Instanz wird durch die Annahmeberufung vermieden, weil sie das Verfahren des erstinstanzlichen Gerichts unberührt läßt und lediglich dem Berufungsgericht die Möglichkeit gibt, aussichtslose Berufungen in einem vereinfachten Verfahren zurückzuweisen.

3. Kosten

Die Vorschläge des Entwurfs sind geeignet, die Gerichte der Länder zu entlasten und damit den Personalaufwand zu verringern. Konkrete Angaben sind jedoch insoweit nicht möglich, weil nicht vorherzusehen ist, in welchem Umfang von den Möglichkeiten des Entwurfs Gebrauch gemacht wird.

Für Bund, Länder und Gemeinden ist der Entwurf nicht mit Kosten verbunden.

B. **Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nr. 1 (§ 519c ZPO)

Die neue Vorschrift ermöglicht es dem Gericht, von vornherein aussichtslose Berufungen ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Sofern eine Berufung nur teilweise keine Aussicht auf Erfolg hat, kann sie insoweit vorab ausgeschieden werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter A. 2.) verwiesen

Das Erfordernis der Einstimmigkeit (Absatz 2) soll sicherstellen, daß über die Berufung immer dann aufgrund mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist, wenn mindestens ein Richter einen Erfolg der Berufung als möglich ansieht.

Zu Nr. 2 (§ 520 ZPO)

Die Regelung über die Terminsbestimmung ist um den Fall zu ergänzen, daß das Gericht nicht die Annahme der Berufung nach dem neuen § 519c ZPO abgelehnt hat.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann sofort nach seiner Verkündung in Kraft treten.